



## **Einbau von privaten Wasserzählern (Abzugszähler) für Gartenbewässerung, Teichbefüllung oder Tierhaltung**

### **Lohnt sich der Einbau eines Abzugszählers?**

Bevor wir Sie über die weitere Vorgehensweise und die Bedingungen für den ordnungsgemäßen Einbau des Zählers informieren, möchten wir Ihnen noch folgende Berechnung aufzeigen:

Die Kosten für den Einbau durch einen Fachbetrieb inklusive der Anschaffung eines Zählers betragen ca. 150,00 €. Der Zähler hat eine Eichgültigkeit von sechs Jahren, sodass die Kosten von 150,00 € auf sechs Jahre aufzuteilen sind (pro Jahr: 25,00 €). Hinzu kommt eine Verwaltungsgebühr von derzeit 5,00 € pro Jahr.

Preis je m<sup>3</sup> Abwasser: 3,93 €

30,00 € : 3,93 €/m<sup>3</sup> = ca. 7,63 cbm

ca. 7,63 m<sup>3</sup> pro Jahr = ca. 7.630 Liter = 763 Gießkannen á 10 Liter

### **Der Einbau eines Abzugszählers lohnt sich somit erst ab einem Frischwassereinsatz von 7.630 Litern im Jahr.**

Ohne Gewähr / Stand: 01.01.2025

Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist grundsätzlich der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück. Als gebührenpflichtiger Frischwasserverbrauch gelten alle Wassermengen, die aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen entnommen werden.

Werden gebührenpflichtige Wassermengen nicht als Abwasser der Abwasseranlage zugeführt, bleiben sie auf Antrag des Gebührenpflichtigen – auf dessen Nachweis – bei der Bemessung der Abwassergebühren unberücksichtigt. Dies können Frischwassermengen sein, die zur Gartenbewässerung, Teichbefüllung oder Tierhaltung benötigt werden.

Zum Nachweis dieser Frischwassermengen ist auf Kosten des Eigentümers ein Wasserzähler durch einen Fachbetrieb zu installieren. Die Kosten werden von Ihnen getragen. Darüber

hinaus wird für diesen privaten Wasserzähler eine Verwaltungsgebühr von derzeit 5,00 € pro Jahr erhoben (§ 29 Entwässerungssatzung).

Für den ordnungsgemäßen Einbau des Zählers sind folgende Bedingungen zu beachten:

- Der Einbauort des privaten Zählers darf nicht vor dem Hauptwasserzähler liegen.
- Nach der Einbaustelle dürfen nur noch Entnahmestellen liegen, deren Wasser nach Gebrauch nicht der Kanalisation zugeleitet wird.
- Die für eine Pool- bzw. Schwimmbad eingefüllte Frischwasser wird durch seinen Gebrauch in seinen Eigenschaften so verändert, dass es als Abwasser eingestuft werden muss. Hierfür besteht gemäß § 37 Hessisches Wassergesetz die Verpflichtung, dass das angefallen Abwasser der Kanalisation zugeführt werden muss. Eine Versickerung im Garten ist unzulässig.
- Zwischen einer Brauchwasseranlage (z.B. Zisterne) und der Frischwasseranlage darf keine feste Verbindung bestehen (ganz wichtig aus hygienischen, haftungsrechtlichen und gesundheitlichen Gründen).

Abschließend weisen wir darauf hin, dass auch der private Zähler nach dem Eichgesetz alle sechs Jahre durch einen von Ihnen zu beauftragenden Installateur zu wechseln ist.

Bei nicht regelkonformer Beachtung wird der Einbau als "Abzugszähler" bei der Berechnung der Abwassergebühr nicht anerkannt. Insbesondere bei Änderungen Ihrer Hausinstallation ist dies dem Abwasserverband unverzüglich mitzuteilen.

Wenn Sie sich dazu entschieden haben, einen privaten Abzugszähler zu installieren, senden Sie uns bitte den beigefügten Antrag ausgefüllt und vom Installateur unterschrieben an uns zurück. Gerne können Sie uns den Antrag, die Bilder des Wasserzählers und der Örtlichkeit per E-Mail zukommen lassen.

Sollten Sie zu der Angelegenheit noch Fragen haben, stehen wir Ihnen gerne für weitere Auskünfte zur Verfügung.